

Vermerk: „beglaubigte Abschriften“ nach 2 Abs. 5 MeldO der PTK Berlin/Stand: 01/2023

Gem. § 2 Abs. 5 Satz 1 MeldO der PTK Berlin sind bestimmte Dokumente und Urkunden im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift der Kammer vorzulegen. Das entspricht den Vorgaben des § 4 Abs. 3 BlnHKG.

Die Vorschriften für die amtliche Beglaubigung finden sich in § 1 Abs. 2 VwVfG Bln i.V.m. § 33 VwVfG bzw. in § 29 SGB X.

Voraussetzungen:

1. das unterzeichnete Schriftstück wird zur Vorlage bei einer deutschen Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der aufgrund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt -> bspw. Approbationsurkunde gem. § 2 MeldeO (+).

2. Zuständigkeit:

– **Eigenurkunden:**

Jede Behörde für von ihr selbst ausgestellte Urkunden: z.B. zuständige Approbationsbehörden in und außerhalb Berlins.

– **Fremdurkunden:**

- Bezirksämter
- Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Internetseite LABO Beglaubigung von Dokumenten (nur) zur Verwendung im Ausland (bspw. Apostille)¹
- Landesunmittelbare Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und deren Landesverbände (z.B. vdek Landesvertretung Berlin/Brandenburg)
- Notare: § 129 BGB: öffentliche Beglaubigung (vgl. § 42 Abs. 1 BeurkG) aufgrund der Regelung in § 4 Abs. 3 BlnHKG i.V.m. § 33 VwVfG anerkennungsfähig².
- alle Bundesbehörden i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sind aufgrund § 1 BeglaubigungsVO v. 13.03.2003 (BGBl I S 361) zur Beglaubigung nach §§ 33, 34 VwVfG befugt; das sind:
 - Behörden des Bundes (unmittelbare Bundesverwaltung) z.B. Bundesministerien,
 - Behörden der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (mittelbare Bundesverwaltung)
 - Sonder“problem“ Bundesagentur für Arbeit:
(+) einzelne örtliche Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit i.S.v. § 367 Abs. 2 SGB III (Arbeitsagenturen)
(+) „Jobcenter“ nach den §§ 44b Abs. 1, 6d SGB II

Merke: BA selbst ist keine Behörde im oben genannten Sinn (vgl. § 1 Abs. 2 SGB X, § 31 Abs. 3 Satz 1 SGB IV, § 2 Abs. 1 SGB X)

Nicht dazu gehören insbes.:

- Rechtsanwälte,
- Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer,
- Sparkassen,
- Kirchen,
- Bundesagentur für Arbeit (s.o.)

¹ <https://www.berlin.de/labo/dienstleistungsuebersicht/service.29785.php/dienstleistung/320315/>

² Zu beachten:

1. Nach § 129 Abs. 2 BGB ersetzt die notarielle Beurkundung die Beglaubigung, ist also auch anerkennungsfähig.
2. Inhalt des Notardokuments (§ 42 BeurkG): Inhaltlich müssen die Anforderungen des § 33 VwVfG zur Form entsprechend geprüft werden von der Geschäftsstelle. In Zweifelsfragen Justizariat kontaktieren.

3. Form: § 33 Abs. 3 VwVfG

- Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift/Kopie zu setzen ist,
- genaue Bezeichnung des zu beglaubigenden Schriftstücks,
- Übereinstimmungsvermerk,
- wenn Urschrift von einer Behörde (wie Approbationsbehörde) ist: ausdrücklich kein weiterer Hinweis, dass Beglaubigung nur zur Vorlage bei Behörde vorgenommen wird, sonst schon,
- Ort und Tag/Datum der Beglaubigung,
- Unterschrift des zuständigen Bediensteten,
- Dienstsiegel.